



**EINWOHNERGEMEINDE
BETTENHAUSEN**

Personalverordnung

Ausgabe 1.1.2016

Gestützt auf Art. 21 des Personalreglementes der Einwohnergemeinde Bettenhausen vom 2. Dezember 2015 beschliesst der Gemeinderat

Angestellte

Personal und Angestellte der Verwaltung	<p>Art. 1 ¹ Die Einstufung erfolgt gemäss Gehaltsklassentabelle Anhang I des Personalreglementes und jährlicher Einstufung durch den Gemeinderat. Die Teuerung (genereller Gehaltsaufstieg, Familien und Betreuungszulagen) richten sich nach den kantonalen Vorschriften.</p> <p>² Für Sitzungsgeld und Spesen sind die Ziffern 2.1 bis 2.3 im Anhang II des Personalreglementes anwendbar.</p>
Abgeltung von Überzeit	<p>Art. 2 Auf Beschluss des Gemeinderates können für spezielle projektbezogene Mehrleistungen Überzeiten ausbezahlt werden. Die Berechnung erfolgt gemäss Stundenlohnrechnung des Kantons Bern plus Ferienentschädigung gemäss Alter, Anteil 13. Monatslohn und wenn berechtigt, Betreuungszulagen.</p>
Hauswartung Schul- liegenschaften	<p>Art. 3 Die Einstufung erfolgt gemäss Gehaltsklassentabelle Anhang I des Personalreglementes und jährlicher Einstufung durch den Gemeinderat. Die Teuerung (genereller Gehaltsaufstieg, Familien und Betreuungszulagen) richten sich nach den kantonalen Vorschriften.</p>
Anlässe Schulanlage	<p>Art. 4 Die Entschädigung erfolgt nach Zeitaufwand Fr. 24.15*) Der Zeitaufwand an Sonntagen wird mit 100 % Zeitzuschlag vergütet.</p>
Wegmeisterin/ Wegmeister	<p>Art. 5 ¹ Die Einstufung erfolgt gemäss Gehaltsklassentabelle Anhang I des Personalreglementes und jährlicher Einstufung durch den Gemeinderat. Die Teuerung (genereller Gehaltsaufstieg, Familien und Betreuungszulagen) richten sich nach den kantonalen Vorschriften.</p> <p>² Für Sitzungsgeld und Spesen sind die Ziffern 2.1 bis 2.3 im Anhang II des Personalreglementes anwendbar.</p> <p>³ Für die Benützung von Traktor/Transporter/Geräte/Maschinen wird nach FAT-Tarif abgerechnet.</p>

Funktionäre/Aushilfen

Reinigungspersonal/ Hauswartung übrige Gemeindliegenschaf- ten/-anlagen und zusätzliche Aushilfen	<p>Art. 6 Die Entschädigung erfolgt nach Zeitaufwand Fr. 24.15*) gemäss Stellenbeschrieb.</p>
Bahnüberführung Rain	<p>Art. 7 Die Entschädigung erfolgt nach Zeitaufwand Fr. 24.15*) (Bord mähen) gemäss Stellenbeschrieb</p>

Personalverordnung

Pumpenhauswart	Art. 8 Die Entschädigung erfolgt nach Zeitaufwand gemäss Stellenbeschrieb	Fr. 24.15*)
Betreuung Hundekotbehälter	Art. 9 Die Entschädigung erfolgt nach Zeitaufwand gemäss Stellenbeschrieb	Fr. 24.15*)
Feuerbrandkontrolleur/in	Art. 10 Die Entschädigung erfolgt nach Zeitaufwand	Fr. 29.33*)
Gemeindeweibel	Art. 11 Pauschalentschädigung (Aufgaben gemäss Pflichtenheft)	Fr. 2'500.00
Anzeigerverträger/in Ortsteil Bettenhausen	Art. 12 Pauschalentschädigung	Fr. 2'900.00
Anzeigerverträger/in Ortsteil Bollodingen	Art. 13 Pauschalentschädigung	Fr. 1'700.00
Übrige Funktionäre und Aushilfen der Gemeinde	Art. 14 ¹ Für vom Gemeinderat eingesetzte Funktionäre und Aushilfen jeder Art erfolgt die Entschädigung nach Zeitaufwand	Fr. 24.15*)
	² Für Sitzungsgeld und Spesen sind die Ziffern 2.1 bis 2.3 im Anhang II des Personalreglementes anwendbar.	
	³ Für die Benützung von Traktor/Transporter/Geräte/Maschinen wird nach FAT-Tarif abgerechnet.	
*)Stundenansatz Grundlohn Funktionäre/ Aushilfen	Art. 15 Die Teuerung (genereller Gehaltsaufstieg) richtet sich nach dem jährlichen Beschluss des Regierungsrates des Kantons Bern.	
Zulagen	Art. 16 Zusätzlich zum Grundlohn wird die Ferienentschädigung gemäss Alter und der Anteil 13. Monatslohn aufgerechnet und auf der Lohnabrechnung separat ausgewiesen. Bei Funktionären und Aushilfen besteht kein Anspruch auf Familien- und Betreuungszulagen.	

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 17** ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften auf.

Personalverordnung

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 18.12.2015 beschlossen.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Die Sekretärin

Sig. U. Zumstein

sig. R. Roth

Urs Zumstein

Regula Roth